

Anhang III – Pflegekosten

Die Pflegekosten sind in der Taxordnung Ziff. 4 geregelt. Sie werden anteilmässig von Gemeinden, Krankenkassen und dem Bewohner getragen. Die Höhe des Bewohneranteils wird von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich gemäss Art. 9 Pflegegesetz Kanton Zürich festgelegt. Unabhängig davon ist gegenüber der obligatorischen Krankenpflegeversicherung eine Kostenbeteiligung geschuldet, bestehend aus Franchise und Selbstbehalt (Art. 64 Krankenversicherungsgesetz).

Bewohneranteile an den Pflegekosten für einen teilstationären und stationären Aufenthalt, in CHF pro Tag

Pflegebedarfsstufe	Bewohneranteil pro Tag
1	7.48
2 – 12	23.00

Pflegekosten für Akut- und Übergangspflege

Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege entfällt der Bewohneranteil an den Pflegekosten während maximal 14 Tagen, sofern eine ärztliche Verordnung vorliegt.

Rechnungsbeispiele

Für Rechnungsbeispiele verweisen wir auf die Anhänge I und II